

#### 4. Änderungssatzung

der Gemeinde Fredenbeck über den Bebauungsplan Nr. 2 "Am Mühlenbeck"

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Neufassung vom 7.1.1974 hat der Rat der Gemeinde Fredenbeck in seiner öffentlichen Sitzung am **22. April 1977** im Wege der vereinfachten Planänderung folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

##### § 1

Im nordwestlichen Teil des Bebauungsplanes wird für das Flurstück 108/43 der Flur 1 von Kl. Fredenbeck die bebaubare Fläche erweitert. Der Abstand der hinteren Baugrenze von der nördlichen Grundstücksgrenze wird auf 5 m festgesetzt. Das Deckblatt für die Änderung ist Bestandteil dieser Änderungssatzung. Alle übrigen Festsetzungen bleiben in der bisherigen Form bestehen.

##### § 2

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft.

Fredenbeck, den **28. April 1977**

  
.....  
(Bürgermeister)



  
.....  
(Gemeindedirektor)

Kreis ( )  
Stade

Gemarkung

Klein Fredenbeck.

Gemeinde

Flur 1

Maßstab 1:1000

$\frac{521}{106}$

5.0

14.00

13.00

12.00

11.00

10.00

Am Beck

Heckenweg

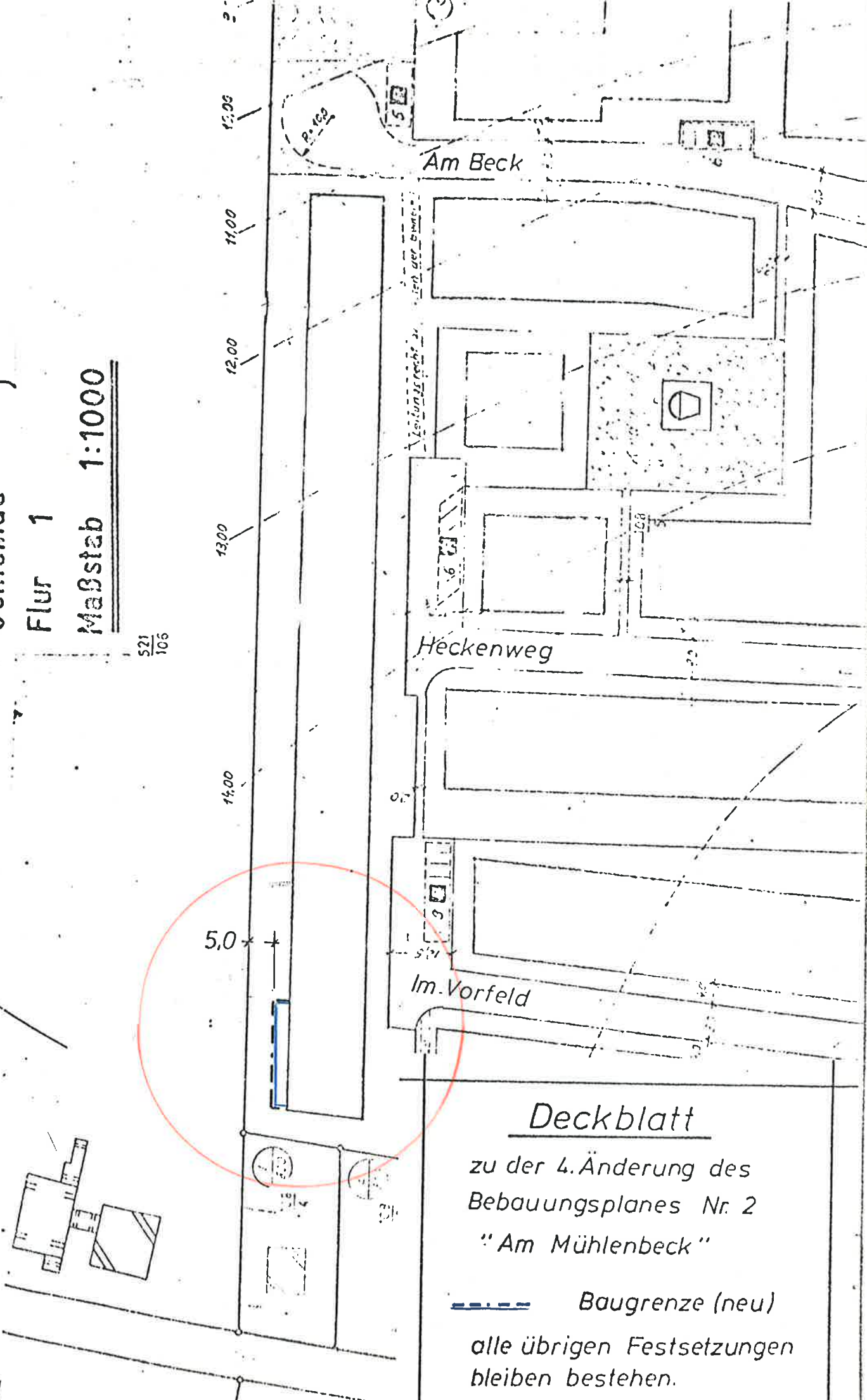
Im Vorfeld

### Deckblatt

zu der 4. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 2  
"Am Mühlenbeck"

 Baugrenze (neu)

alle übrigen Festsetzungen  
bleiben bestehen.



## B e g r ü n d u n g

zu der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Am Mühlenbeck"

Durch den Zuschnitt des Flurstückes 108/43 der Flur 1 von Kl. Fredenbeck und die vorhandene Zufahrt ergibt sich für die mögliche Bebauung nach dem jetzigen Stand eine ungünstige Anordnung des Standortes eines Wohnhauses für eine sonnenbegünstigte Ausnutzung des Grundstücks. Der Großteil der Fläche würde nach Norden hin liegen.

Eine Verbesserung der Verhältnisse wird erzielt durch die Verlegung der hinteren Baugrenze um 4 m, so daß der Abstand Grundstücksgrenze - Baugrenze dann 5 m betragen würde (bisher 9 m), was als noch ausreichend angesehen wird.

Durch die Änderung wird das Wohl der Allgemeinheit sowie der Grundstücksnachbarn nicht beeinträchtigt. Zusätzliche Kosten entstehen der Gemeinde hierdurch nicht.

Fredenbeck, den 14.3.1977

Im Auftrage:

